

# Merkblatt zum Arbeitsschutz bei "single jobs" für die Beschäftigten an der FH Köln

Stand: 19.12.2002

Die Ausweitung der zeitlichen Gebäudenutzung der Beschäftigten der FH Köln erfordert eine Erhöhung der Eigenverantwortung unter Beachtung von arbeitsschutzrechtlichen Mindeststandards und der Unfallverhütungsvorschriften. Immer häufiger werden Tätigkeiten, die nur ein Beschäftigter z.B. im Labor oder in Werkstätten alleine ausführt (single jobs) im Hochschulbetrieb beschrieben und gefordert. In diesem Merkblatt sollen Verantwortungsstruktur im Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz und die Regelungen des Unfallversicherungsträgers, der Landesunfallkasse NRW, aufgeführt und Definitionen zu Tätigkeiten, Gefährdungen und Geltungsbereichen der entsprechenden arbeitsschutzrechtlichen Normen aufgezeigt werden. Ziel ist dabei eine verständliche Darstellung dieser rechtlich komplexen Situation mit drei Lösungswegen, die bei der Umsetzung im Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsbetrieb praktikable Anwendung finden soll.

## Definitionen

Prinzipiell werden Tätigkeiten an der Fachhochschule Köln, die im Büro (reiner Büroarbeitsplatz), Vorlesungs- oder Praktikumsraum (ohne physikalische, biologische, und/oder chemische Arbeiten und Verfahren) ausserhalb der Nachtzeiten für „gesunde „Beschäftigte als Tätigkeiten mit geringer Gefährdung (nicht gefährliche Arbeiten) im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift GUV – V A1 definiert. Erhöhte bis besondere Gefährdungen (gefährliche Arbeiten) liegen in jedem Fall dann vor, wenn Nachtarbeit oder Arbeiten in Laboratorien, in Werkstätten oder an technischen Anlagen / beweglichen Maschinen und Fahrzeugen usw. ausgeführt werden (siehe dazu auch GUV – V A1, GUV – R – 120 und BGR 139). Als Nachtarbeit definiert man Tätigkeiten zwischen 23:00 Uhr und 6.00 Uhr mit einer Dauer von länger zwei Stunden.

Unter "single jobs" versteht man alle Tätigkeiten, die nur von einer Person allein in einem Raum, Labor, Saal usw. ausgeführt werden und technische oder personelle Hilfeleistung zu Beginn oder am Ende eines Meldeintervalls verfügbar sind. Meldeintervalle werden entsprechend dem Gefährdungspotential zu Beginn der Tätigkeit zwischen dem Beschäftigten und einer Sicht- oder Sprechkontaktstelle (Vier-Augen Prinzip) und mit dem Fachvorgesetzten vereinbart. Die maximale Meldeintervalllänge beträgt bei Nachtarbeit und/oder gefährlichen Arbeiten **120 min**. Die Meldeintervalle können entfallen, wenn eine zweite Person dauerhaft anwesend ist. Eine Empfehlung für eine Mindestmeldeintervalllänge erfolgt bitte auf der Basis logischer und praktischer eigenverantwortlicher Betrachtungen des Beschäftigten und seines Fachvorgesetzten.

Möglichkeiten an der FH Köln zu innerbetriebliche Sicht- und Sprechkontaktstellen sind:

1. Unterwiesene Personen wie z.B. Studierende, Kollegen und Fachvorgesetzte sowie Fremdfirmen (z.B. Wachdienst) und Einsatzkräfte von Sicherheitsdiensten (z.B. bei Veranstaltungen)

oder

2. Pförtner, Wach- und Hausdienste, Hausmeister, Telefonzentralen, Schichtführer der Leitwarte, Ersthelfer, Brandschutz- und Evakuierungshelfer, Sicherheitsbeauftragte.

Die Erreichbarkeit des Personenkreises unter 2. ist in der Brandschutzordnung Teil C der FH Köln geregelt. Externe Erste Hilfe und Rettungsdienste können unter der Telefonnr. und Handynr. 112 für Notarzt und Feuerwehr jederzeit verständigt werden. Der Fachvorgesetzte sollte - soweit möglich - dann als nächstes informiert werden.



## Rechtsgrundlagen

Im allgemeinen hat die Unternehmerin – im Fall der Hochschulen in NRW ist dies für FH Köln die Kanzlerin, gemäß Unfallverhütungsvorschrift (UVV) GUV – V A5 -Erste Hilfe- nach § 3 unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann. Gemäß GUV 19.17, Kapitel 3, erweitert sich diese Aufgabe in Hochschulen auf Dekane, Professoren, Leitungen von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, Werkstatteleitungen, Leitungen von betrieblichen Einrichtungen und Führungskräften der Verwaltung. Des Weiteren sind gemäß der UVV GUV – V A1 -Allgemeine Vorschriften- § 36 Abs. 3 folgende Maßnahmen von den Führungskräften (= Fachvorgesetzten) bei gefährlichen Arbeiten sicherzustellen:

- dass sich allein arbeitende Person bei Durchführung der Arbeiten in Sichtweite von anderen Personen befindet,
- dass die allein arbeitende Person durch Kontrollgänge in kurzen Abständen beaufsichtigt wird,
- dass ein zeitlich abgestimmtes Meldesystem eingerichtet wird, durch das ein vereinbarter, in bestimmten Zeitabständen zu wiederholender Anruf erfolgt oder
- von der allein arbeitenden Person ein Hilfsgerät (Signalgeber) getragen wird, das drahtlos, automatisch und willensunabhängig Alarm auslöst, wenn es eine bestimmte Zeitdauer in einer definierten Lage verbleibt (Zwangshaltung der Person).

Ferner gelten unter anderem folgende Arbeiten gemäß UVV GUV – V A1, GUV – R – 120 und BGR 139 als gefährliche Arbeiten in diesem Zusammenhang:

Arbeiten mit

- beweglichen Maschinen und Fahrzeugen,
- in engen leitfähigen Räumen (in Verbindung mit elektrischer Gefährdung),
- Stäuben, Dämpfen, Gasen (Brand- und Explosionsgefahren),
- heißen Stoffen, wie Wasserdampf oder heißen Oberflächen,
- UV-Strahlung, Röntgenstrahlung, Wärmestrahlung, Laserstrahlung usw.,



oder

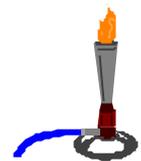
- erschwerte Zugangs- und Fluchtmöglichkeiten, Beleuchtung (Dunkelheit, Blendung), Klima, Lärm, mechanische Schwingungen,
- Nachtarbeit, Schichtarbeit, enger Arbeitsplatz, starke Muskelarbeit,
- Autoklaven, Druckgasflaschen, Druckgase, Vakuum, brennbare Flüssigkeiten gesundheitsgefährliche Stoffe

usw. vorkommen.

Ausgenommen von dieser Regel sind gefährliche Arbeiten, die gemäß § 36 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschrift GUV – V A1 festgelegt sind und immer dem Vier-Augen-Prinzip unterliegen.

Dies sind gemäß § 36 Abs. 3:

- Schweißarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen,
- Schweißarbeiten an Behältern, die gefährliche Stoffe enthalten,
- Arbeiten an oder in Gasleitungen, bei denen mit Gesundheits-, Brand- oder Explosionsgefahr zu rechnen ist,
- Arbeiten an Bohrungen (Bauwerke GUV 6.1),
- Das Einsteigen und Einfahren in Silos.



Nachtarbeiten werden gemäß § 2 Abs. 3 und 4 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) folgendermaßen definiert:

(3) Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit von 23 bis 6 Uhr,  
in Bäckereien und Konditoreien die Zeit von 22 bis 5 Uhr.

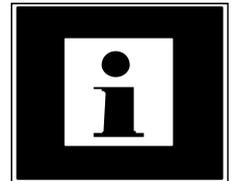
(4) Nachtarbeit im Sinne dieses Gesetzes ist jede Arbeit, die mehr als  
zwei Stunden der Nachtzeit umfasst.



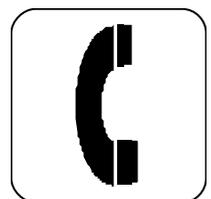
## Umsetzung an der FH Köln

Arbeiten geringer Gefährdung können jederzeit an der Fachhochschule auch von Personen, die allein arbeiten, mit den allgemeinen Anforderungen an die Arbeitssicherheit (z.B. Unterweisung, Laborordnungen, Erste Hilfe usw.) durchgeführt werden. Dazu stehen auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten eingeschränkt Ersthelfern (mit koordinierenden Aufgaben) durch das Pförtner-, Wach- und das Leitwartenpersonals (Leitwartenpersonal nur vorhanden in Deutz) zur Verfügung. Bei sogenannten gefährlichen Arbeiten, insbesondere bei Personen, die allein arbeiten, ist von den Fachvorgesetzten und den betroffenen Beschäftigten sicherzustellen, dass neben den allgemeinen Anforderungen an die Arbeitssicherheit immer einer der folgenden drei technischen oder organisatorischen Maßnahmen/Lösungsansätze sichergestellt ist.

**Lösung I.** Beschäftigte, die alleine arbeiten, müssen erstrangig eine weitere Person aus dem eigenen Organisationsbereich (z.B. Fakultät oder Verwaltung) in Sicht- oder Kontaktweite eigenverantwortlich organisieren und Absprachen zu Kontaktperson und Meldeintervall sicherstellen (Vier-Augen-Prinzip). Die Fachvorgesetzte müssen zusätzlich stichprobenartig überwachen, ob allein arbeitende Beschäftigte gefährliche Tätigkeiten verrichten und entsprechende Sicht- und Sprechkontaktmaßnahmen (siehe weiter unter II. und III.) vorhanden sind. Im Ernstfall sind bei Pförtnern, dem Wachdienst sowie die diensthabenden Schichtführer der Leitwarte und der Telefonzentralen zusätzlich innerbetriebliche Hilfemaßnahmen abrufbar (siehe Brandschutzordnung).



**Lösung II.** Beschäftigte, die allein arbeiten, müssen sich in regelmäßigen Meldeintervallen erstmalig zu Beginn, während der Tätigkeiten wiederkehrend (mindestens alle 120 Minuten) und nach Beendigung bei einer festgelegten Person (Sprechkontaktstelle) innerhalb des Organisationsbereiches z.B. per Telefon/ Handy (indirektes Vier-Augen-Prinzip) melden. Diese Person sollte erstrangig Mitarbeiter, ein Fachvorgesetzter, ein weiterer Beschäftigter oder ein unterwiesener Student mit einer Erreichbarkeit von 5 Minuten vor Ort sein. Zusätzlich steht der Wachdienst und für technische Hilfestellungen die Leitwarte ständig zur Verfügung. Voraussetzung für ein funktionierendes Meldesystem ist eine ortskundige Person (z.B. Laborleiter, Professor, Sachgebietsleiter usw.), die über diese Maßnahme im Vorfeld informiert worden ist.



**Lösung III.** Beschäftigte, die allein arbeiten, müssen sich in regelmäßigen Meldeintervallen erstmalig zu Beginn der Tätigkeiten und nach Beendigung bei einer festgelegten Person (übergeordnete Sichtkontaktstelle) z.B. per Telefon/Handy (indirektes administratives Vier-Augen-Prinzip) melden. Diese Person rekrutiert sich aus dem ortskundigen Wachdienst der FH Köln, die als Kontaktstelle zur Verfügung steht. Der Wachdienst „bestreift“ mindestens alle 120 min den single job – Arbeitsplatz des allein arbeitenden Beschäftigten. Sollte der allein tätige Beschäftigte nicht vorgefunden werden, oder sich nicht abgemeldet haben, erfolgt eine Begehung des letzten Tätigkeitsortes und ggf. Erste Hilfe- und Suchmassnahmen (bitte keine Versteckspiele).



Für weitere Auskünfte und Erklärungen steht Ihnen das Team des Sachgebiet 6.3 –Arbeitssicherheit und Umweltschutz, Tel. 0221/8275 -2760, -2216 oder -2192 zur Verfügung.

gez. Dr. jur. G. Nagel, Kanzlerin